

Satzung der Karlshulder Landjugend e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name des Vereins.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Sitz des Vereins.....	2
§ 4 Eintragung des Vereins	2
§ 5 Geschäftsjahr	2
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft.....	2
§ 8 Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 9 Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 10 Wandel der Mitgliedschaft	3
§ 11 Wahlrecht	3
§ 12 Beiträge	3
Abschnitt 3: Organe.....	3
§ 13 Originäre Organe des Vereins.....	3
§ 14 Mitgliederversammlung	3
§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung	4
§ 16 Vorstandschaft	4
§ 17 Wahlgrundsätze.....	4
§ 18 Vereinsausschuss.....	4
Abschnitt 4: Beschlussfassung und Vertretung.....	4
§ 19 Beschlussfassung der Organe	4
§ 20 Vertretung des Vereins.....	4
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	5
§ 21 Kassenprüfung	5
§ 22 Auflösung.....	5
§ 23 Folgen der Auflösung.....	5
§ 24 Inkrafttreten der Satzung	5

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Karlshulder Landjugend“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des bayrischen Brauchtums und die Förderung der Kameradschaft und des freiwilligen Engagements der Jugend.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Karlshuld.

§ 4 Eintragung des Vereins

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Gemeinde Karlshuld hat. Bei Wohnsitz außerhalb des oben genannten Ortes oder einem Alter unter 16 Jahren erfolgt die Mitgliedschaft zunächst auf Probe.
- (2) Nach Ablauf des Probejahres wird durch die Vorstandschaft über die weitere Mitgliedschaft entschieden.
- (3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und Zahlung des Beitrages akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der

Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Wandel der Mitgliedschaft

Es gibt aktive und passive Mitglieder. Mit Vollendung des 35. Lebensjahres geht die aktive Mitgliedschaft in eine passive über. Eine Wahl in den Vorstand ist somit nicht mehr möglich. Die übrigen Rechte und Pflichten gelten uneingeschränkt weiter.

§ 11 Wahlrecht

Jedes Mitglied hat das Recht mit Vollendung des 15. Lebensjahres bei Versammlungen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Eine Wahl zum 1. Vorstand kann erst ab Volljährigkeit erfolgen. In die Vorstandschaft kann jedes Mitglied gewählt werden.

§ 12 Beiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Von den Mitgliedern werden somit Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Abschnitt 3: Organe

§ 13 Originäre Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft sowie der Vereinsausschuss.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, bis zu zwei Schriftführern (dann 1. und 2. Schriftführer) sowie Beisitzern.
- (2) Die Anzahl der wählbaren Beisitzer bestimmt sich wie folgt:
 - a. Bei bis zu 40 Mitgliedern zum Abschluss des vorausgehenden Geschäftsjahres aus bis zu einem Beisitzer
 - b. Bei bis zu 80 Mitgliedern zum Abschluss des vorausgehenden Geschäftsjahres aus bis zu drei Beisitzern
 - c. Bei über 80 Mitgliedern zum Abschluss des vorausgehenden Geschäftsjahres aus bis zu fünf Beisitzern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 17 Wahlgrundsätze

- (1) 1. und 2. Vorsitzender, Kassier sowie Schriftführer werden in geheimer Wahl und einzeln gewählt.
- (2) Im Übrigen kann per Akklamation abgestimmt werden.

§ 18 Vereinsausschuss

Die Vorstandschaft kann einen Vereinsausschuss mit bis zu sieben Mitgliedern kooptieren. Dieser nimmt grundsätzlich beratende Funktion ein. Per Beschluss durch die Vorstandschaft können in den einzelnen Bereichen zur Entscheidung übertragen werden.

Abschnitt 4: Beschlussfassung und Vertretung

§ 19 Beschlussfassung der Organe

Soweit nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 20 Vertretung des Vereins

Die Vorsitzenden und der Kassier vertreten im Sinne des § 26 BGB einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 21 Kassenprüfung

der Mitgliederversammlung wird durch die neue Vorstandschaft und jährlich von dem Kassieren die Kasse geprüft. Der Kassierer hat die Kasse und die Unterlagen zur Mitgliederversammlung mitzuführen.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 23 Folgen der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung an die Gemeinde Karlshuld, die es zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wird durch die erste Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlshuld, 16. Oktober 2020